

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

10 (9.3.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780003)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 10. Dienstag, den 9. März 1830.

Einige Bemerkungen und Erörterungen über die Augsburger Confession.

Unter obiger Ueberschrift ist im Jahrbuch der Minerva d. J. eine Abhandlung erschienen, in welcher man zu beweisen sich bemühet, daß es ein Irrthum sey, wenn man die Augsburger Confession vom J. 1530. als die eigentliche ursprüngliche Verfassungs-Urkunde der protestantischen Kirche, als eine reichsofficielle Confessionschrift, und als den großen Freiheitsbrief, die Magna Charta derselben, darstelle, und daß sie eine solche Constitution auch gar nicht habe seyn sollen; daß vielmehr erst die Schmalkaldischen Artikel vom J. 1537. als eine förmliche Unabhängigkeits-Erklärung und als die eigentliche erste Verfassungs-Urkunde der durch diese und mit ihr selbstständig constituirten protestantischen Kirche angesehen werden können. — Die Hauptgründe zu dieser Behauptung sind, in einem kurzen Auszuge, folgende:

Es gab im J. 1530. zwar schon Protestanten, aber noch gar keine

selbstständige protestantische Kirche.

— Luther selbst hatte anfangs gar nicht die Absicht, das Papstthum überhaupt zu stürzen, und kam erst nach der Uebergabe der Augsburger Confession auf die Idee, sich völlig von der katholischen Kirche loszusagen. In einem Schreiben an den Papst vom J. 1519. erklärt er feyerlich, daß er nie willens gewesen sey, dem Ansehen des Römischen Stuhls und der Römischen Kirche auf irgend eine Art zu nahe zu treten. Bis zum J. 1521. blieb man bloß bey Entwürfen zu Verbesserungen stehen, ohne an ihre wirkliche Ausführung zu denken; selbst in Wittenberg dachte man gar nicht an Abschaffung der Mißbräuche, die Luther gerügt hatte. Erst später fing man an, den äußern Gottesdienst auf eine so stürmische Weise zu reformiren, daß Luther dadurch bewogen wurde, die Wartburg zu verlassen, und in Wittenberg acht Tage nach einander gegen die Unordnungen zu predigen. Auch bey



den, vom J. 1526. an, von Luther und Melanchthon mit so vieler Weisheit geleiteten Verbesserungen des Kirchenwesens in Sachsen wagte man noch immer nicht, der weltlichen Macht einen Einfluß in die äußere und innere Verfassung der Kirche einzuräumen; man behauptete nur, daß, wenn die Bischöfe sich weigern würden, Mißbräuche abzustellen, der ganzen Gesellschaft das Recht zustehet, Aenderungen in der kirchlichen Einrichtung zu treffen. Noch in einem Bedenken vom J. 1530. sind Luther und Melanchthon der Meynung, es dürfe kein Fürst die Unterthanen mit Gewalt wider den Kaiser schützen.

Die Reformatoren hatten also bis dahin noch gar keine selbstständige Kirche constituirte, und wurden auch von den, der alten Kirche unverändert anhängenden Ständen nicht als selbstständig angesehen, sondern theils als Keger, theils als solche, welche die Mißbräuche der Kirche, auf deren Abstellung (zum Theil wenigstens) man schon lange vor Luther von Seiten des Kaisers und Reichs beym Papst angetragen hatte, eigenmächtig abgeschafft hatten. Papst Adrian VI. hatte sich sogar selbst, im J. 1522., zu einer Reformation in der Kirche erboten, welche jedoch von seinem Nachfolger Clemens VII. im J. 1524. wieder vereitelt wurde.

Im J. 1526. wurde zu Speyer ausgemacht, daß zu Vereinigung der Religion binnen Jahresfrist ein Concilium in Deutschland gehalten

werden, und bis dahin jeder Reichsstand in Ansehung der Verdammung der Lutherischen Lehre sich so verhalten solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten hoffe. Als aber 1529. zu Speyer mit einer geringen Stimmenmehrheit der letztere Beschluß dahin ausgedehnt wurde, daß an den Orten, wo noch nicht reformirt sey, auch nicht reformirt werden solle, protestirten die der neuen Lehre (nicht Kirche) zugethanen Stände gegen diese Abänderung des von allen Ständen im J. 1526. beschwornen Reichsabschiedes. Auch bey dieser Protestation war nicht vom Lossagen, sondern von Vereinigung der Religion die Rede, und in dem Ausschreiben Kaiser Carls V. zu dem in Augsburg 1530. zu haltenden Reichstage heißt es, daß auf diesem Reichstage die Meynung eines jeden in Güte und Liebe gehört, geprüft und erwogen, dadurch alle bisherige Irrung abgethan und ein Vergleich über eine einzige und allgemeingültige christliche Lehre getroffen werden solle, welche allen Partheyen annehmlich seyn dürfte. Eben dies Vereinigungsproject war es, welches die Abfassung der Augsbургischen Confession veranlaßte.

Um genau zu wissen, über welche Artikel man sich, ohne Religion und Gewissen zu verletzen, in Unterhandlungen einlassen könne, gab der Churfürst von Sachsen Johann der Beständige seinen Theologen den Auftrag, diejenigen Lehrpuncte aufzuzei-

nen, in welchen der Kern der neuen Lehre enthalten sey. Diese im J. 1529. abgefaßten (sogenannten Torgauer oder Schwabacher) Artikel mußte Melancthon 1530. in Augsburg, während der Kaiser fast zwey Monate auf sich warten ließ, in die für den beabsichtigten Zweck schicklichste Form redigiren, und eine Vorrede dazu schreiben, welche die Gesinnungen in Betreff der vorzunehmenden Religionsverhandlungen ausdrücken sollte, welches Auftrages er sich aufs meisterhafteste entledigte. — Die A. C. muß also ihrem wahren Wesen und ursprünglichem Zweck nach durchaus nur als Vertheidigungs- und Vereinigungs-Schrift angesehen werden, keinesweges als Kirchenconstitution oder auch nur als symbolisches Buch.

Die eine Haupttendenz derselben ist die Widerlegung der falschen Vorstellungen, die damals über die Lutherische Lehre im Schwange waren; die zweyte Haupttendenz, Vermittlung des Friedens zwischen den Partheyen, spricht sich aus in der schonenden Art und Weise, womit Melancthon, ohne der Wahrheit und seiner Ueberzeugung und der Würde seiner Parthey etwas zu vergeben, Irrthümer und Mißbräuche berührt, indem er die erstern, wenn er sie widerlegt, nie ausdrücklich als Meinungen der Gegenparthey aufstellt, und von den letztern bloß 7 aufzählt, welche seiner aus 21 dogmatischen Artikeln bestehenden Abhandlung als Anhang in 7 Artikeln

begefügt sind. Vom Papst, vom Ablass, vom Fegefeuer etc. ist dabei gar nicht die Rede, welches doch der Fall hätte seyn müssen, wenn die A. C. auf das feyerliche Lossagen von der allgemeinen Kirche berechnet gewesen wäre. Auch wird in der A. C. ausdrücklich erklärt, daß, wenn aus dem Vergleich nichts fruchtbares herauskommen sollte, man sich die Berufung auf das, auf so vielen Reichstagen versprochene, Concilium vorbehalte.

Obgleich der Kaiser anfangs, nachdem er eine, von 3 catholischen Theologen aufgesetzte Confutation der A. C. hatte vorlesen lassen, verlangte, daß die Lutherischen sofort in allen Stücken, worin sie bisher von der Römischen Kirche abgewichen, sich mit derselben wieder vereinigen sollten, begannen dennoch am 16. Aug. Vergleichsverhandlungen, zu welchen von jeder Seite 2 Fürsten, 2 Juristen und 3 Theologen ernannt waren. — Unter den 21 dogmatischen Artikeln fand nur bey 9 eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, und bey vier von diesen eine nur sehr unbedeutende sehr leicht zu hebende Verschiedenheit; bey den übrigen verständigte man sich größtentheils (wenigstens dem Anschein nach) so gut als nur je zu hoffen war. In Hinsicht des zweyten Theils, der 7 Mißbräuche, kam man gleichfalls über 4 derselben (das Beichtwesen, das Fasten, das Klosterwesen und die Jurisdiction der Bischöfe) fast ganz überein; besonders merkwür-

dig ist, daß die Protestanten bey dem wichtigen Puncte der kirchlichen Gewalt der Bischöfe gar keine Schwierigkeit machten. Nur in Hinsicht der drey übrigen, der Entziehung des Kelches, des Edlibars und der Privatmessen, konnte man sich nicht verständigen; auch ein neuer, aus 6 Personen bestehender Ausschuss konnte diesen Zweck nicht erreichen. — Die Protestanten gaben nicht weiter nach, und wiederholten zum Beschluß der hiemit abgebrochenen Vergleichshandlungen die Appellation an das künftige allgemeine Concilium. — In dem Reichsabschiede wurde hierauf die Augsburgische Confession für völlig widerlegt erklärt, die Lutherische Lehre aufs heftigste verdammt, und den Protestanten der Befehl ertheilt, sogleich alles ohne Ausnahme in seinen alten Zustand herzustellen. — Die Protestanten legten eine förmliche Protestation gegen den Reichsabschied ein.

Worüber wollen wir denn nun eigentlich jubiliren? Ueber jenen Ausgang? über die Nichterreichung des hauptsächlichsten Endzwecks der, als Friedensschrift betrachtet musterhaften, Augsburgischen Confession? Oder darüber, daß die Protestanten es wagten, ihren Glauben öffentlich vor Kaiser und Reich zu bekennen? Dies letztere war aber (wie auch in der Vorrede der A. C. ausdrücklich bemerkt wird) nur Befolgung des kaiserlichen Ausschreibens, und nur ein apologetischer und irenischer Actus, welcher, von 7 zum Theil mächtigen

Fürsten geschehen, in Hinsicht auf Wägung des Heldennuths nicht verglichen werden kann mit dem Heldennuth des 9 Jahre vorher auf dem Reichstage zu Worms einzeln und allein stehenden Mönches Luther. Es soll hiemit jedoch nicht geleugnet werden, daß jene Ceremonie des öffentlichen Bekenntnisses den Eifer der Protestanten neu belebte, und insofern sehr wichtig ward.

Als aber Luther 7 Jahre später, im J. 1537., die Schwalkardische Artikel abfaßte, verfuhr er dabey auf eine Weise, welche der, die Melanchthon bey der Abfassung der A. C. befolgt hatte, grade entgegengesetzt war. Melanchthon wollte durch seine Confession die Gegenparthen besänftigen; Luther wollte ihr durch seine Confession Trost bieten. Jener hatte die Meinungen der Gegenparthey mit einer Feinheit und Mäßigung bestritten, welche den Unterschied als möglichst geringscheinend darstellte; dieser stellte die ganze Lehre bloß aus demjenigen Gesichtspuncte dar, aus welchem ihre Abweichung vom Alten am weitesten erscheinen, und die Unmöglichkeit eines Vergleichs am sichtbarsten auffallen mußte. Daher zog Luther die von Melanchthon in der A. C. theils verdeckten, theils ganz übergangenen Materien, wie die von der Messe, vom Fegfeuer, von Wallfahrten und Bruderschaften, von Reliquien und Indulgenzen, am meisten ans Licht, und machte namentlich die Lehre von der Gewalt des Papstes

zum Hauptpunct. — In demselben Jahre faßte die protestantische Parthey den Entschluß, das nun endlich nach Mantua angeschriebene Concilium gänzlich abzulehnen; auch beschloß sie, daß jeder Reichsstand, gegen welchen das Reichskammergericht Execution in Religionsachen verhängen würde, von der ganzen Parthey solle geschächt werden u. s. w.

Diese Handlungen im Jahre 1537. und die Schmallaldischen Artikel sind es, welche als selbstständiger Emancipationsactus anzusehen sind, nicht aber die Uebergabe der Augsbürgischen Confession. Nicht einmal als symbolisches Buch, d. h. als vollständiges unterscheidendes Glaubensbekenntniß und unabänderliche Glaubens- und Schriftauslegungs-Norm eines selbstständigen Kirchenvereines, kann daher die A. C. bey einer jetzigen Feyer betrachtet werden, wenn wir sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung im J. 1530. beurtheilen, da sie jenes erst späterhin ward.

Wenn wir indeß auch, streng genommen, die A. C. ursprünglich weder als Kirchenconstitution, noch als symbolisches Buch und staatsrechtliche Verfassungs-Urkunde ansehen können, so ist sie doch als historisches Denkmaal überhaupt, insbesondere aber

als apologetische und irenische Schrift, durch ihren Inhalt und durch ihre Form auch für unsere Zeiten so wichtig, daß eine kirchlich angeordnete Jubelfeyer ihrer Ueberrichtung in jedem Falle als eine bedeutende und von jedem Protestanten gehörig zu beachtende Erscheinung gelten muß. — Wir können aber diese Feyer nur dann wahrhaft würdig begehen, wenn wir dabey dem Geiste des ächten Protestantismus huldigen, wie sich dieser namentlich in der A. C. ausspricht. — Der Inhalt der A. C. kann uns den hohen Werth unsrer protestantischen Kirche aufs neue kennen und schätzen lehren, und uns gegen Proselytenmacherey schützen. — An der Form dieser, in apologetischer und irenischer Beziehung musterhaften, Schrift können wir die heutzutage so selten gewordene Kunst lernen, wie man, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, dieselbe kräftig verfechten, und Irrthümer der Gegner als solche darlegen, und auf diese Weise diejenige Einigkeit und Uebereinstimmung erstreben und vorbereiten kann, welche allein die Mühe und den Kampf lohnt, und welche irgend einmal, wenn auch erst spät, erreicht werden wird, — die Einigkeit im Geiste und die Uebereinstimmung im Wesentlichen der ächten Christus-Religion.



Gefrorene Fische.

Als ich vor mehreren Jahren in Curin lebte, erzählte mir ein dortiger Bekannter, er habe einmal in einem anhaltenden und strengen Winter, den er angab, einen Korb mit Karautschen geschickt erhalten, die in Heu eingepackt gewesen wären; man habe die Fische herausgenommen, und den Korb auf den Boden gesetzt; nach acht Tagen habe man einen Korb gebrauchen wollen, und da gerade kein anderer zur Hand gewesen sey, jenen herunter geholt, in welchem das Heu geblieben wäre; wie man nun dieses heraus nehmen wollen, hätten sich auch noch zwey Karautschen in dem Heu gefunden, die steinhart gefroren gewesen wären; man habe sie indessen ohne viele Mühe wieder aufgethanet, wo sie sich so frisch und munter, als ob ihnen nichts begegnet sey, noch mehrere Tage im Wasser bewegt hätten, bis sie verbraucht werden wären.

Da der Erzähler dafür bekannt war, daß er mit der Wahrheit es nicht immer so ganz genau zu nehmen pflegte, so achtete ich nicht sehr darauf, so wenig wie mehrere andere, die mit mir zugleich es hörten.

Auch hatte ich die ganze Sache fast schon wieder vergessen, als ich vor kurzem in der Fischerschen Taschenbibliothek kleiner Reisebeschreibungen eine ähnliche Beobachtung las, die als von dem berühmten Reisenden

3.

Capt. Franklin gemacht, gewiß eine große Auctorität für sich hat. Da die Ichthyologie zu den Theilen der Naturgeschichte gehört, in welchen noch so viele Dunkelheiten herrschen, so wird eine weitere Verbreitung jener Beobachtung nicht unzuweckmäßig seyn, abgesehen von dem Interesse, welches die Sache für den Haushalt haben kann. Die Nachricht, wie sie Fischer mittheilt, ist folgende:

„Als der Capitain Franklin auf seiner arktischen Reise am Coppermine-Fluß überwinterete, war die Kälte so groß, daß die Fische in demselben Augenblick gefroren, wo sie aus dem Wasser gezogen wurden. Man konnte jeden wie Holz zerhauen. Indessen stellte der Capitain auch mehrere Versuche zu Wiederbelebung derselben an. Er ließ sie daher langsam am Feuer aufthauen, und die Vitalitätskraft kehrte am Ende bey allen zurück. Ja ein Karpfen, der 24 Stunden lang steinhart gefroren gewesen war, erwachte schon nach 20 Minuten aus seinem Todeschlaf, und schnellte mit großer Lebhaftigkeit vom Boden auf.“

So weit der Reisebeschreiber! Wird man nicht hier von neuem daran erinnert, was Smellie (Philosophie der Naturgeschichte. 1. Theil S. 14.) sagt: „was das Leben eigentlich sey, ist den Sinnen zu fein, und dem Verstande unbegreiflich.“

— n n.

Die Sündfluth.

Es ist gewiß nur sehr Wenigen bekannt, daß das Wort Sündfluth nicht aus den Worten Sünde (peccatum) und Fluth zusammengesetzt ist, obgleich dies, an sich genommen, eine sehr passende Zusammensetzung gewesen seyn würde, indem diese Fluth, nach der Erzählung der Genesse, wegen der Sünden der Menschen sich über die Erde ergoß. — Weder das Hebräische Wort *Mabul*, noch das Griechische *Κατακλυσμος* (nach den Sept.) noch das lateinische *diluvium* (nach der Vulg.) enthalten den Begriff Sünde; sie bedeuten weiter nichts als Fluth, Wasserfluth, Meeresfluth, Ueberschwemmung. Es ist schon an sich nicht wahrscheinlich, daß Luther bey seiner Verdeutschung des Wortes *mabul* willkürlich eine Idee sollte in dasselbe hineingebracht haben, die nicht darin lag, zumal da weder die Septuaginta noch die Vulgata ihm darin vorangegangen waren, und daß er dazu ein ganz neues Wort sollte geschaffen haben. Erfunden hat aber Luther dies Wort nicht; es existirte schon lange vor ihm.

Das Wort *Sin* oder *Sint* (*Synt*, *Sünt*, *Sond*, *Sund*) ist ein uraltdeutsches Wort und bedeutet nicht allein eine Meerenge, in welcher Bedeutung es noch jetzt üblich ist, sondern auch die See, das Meer überhaupt, und das Wasser überhaupt. Schon bey *Notker*, (s. *Schild. Thes. ant. Germ. T. 1.*)

der im J. 1022. starb, kommt das Wort *Sinluote* und *Sintluote* in der Bedeutung von Wasserfluth vor; in einer Schrift vom J. 1462. und andern desselben Jahrhunderts findet man *Synfluß*, *Sindfluß*; in der Bedeutung von Wasserfluth, und *Sintwögen* statt Meereswegen, Meereswellen. *Sintfluth* oder *Sündfluth* ist also weiter nichts als Fluth oder Wasserfluth überhaupt. In der Italienischen, Französischen, Spanischen, Portugiesischen, und selbst in der (der Deutschen so nahe verwandten) Englischen Sprache hat man das lateinische Wort *diluvium* nachgebildet, also den Begriff *Sünde* (*peccatum*) gar nicht ausgedrückt; in der Dänischen und Schwedischen Bibel-Üebersetzung ist aber das Germanische Wort beybehalten.

Im ersten Drittheil des sechzehnten Jahrhunderts, als Luther die Bibel übersetzte, scheint das Wort auch schon etwas veraltet gewesen zu seyn, und es wäre möglich, daß Luther es nur deshalb wieder aufgenommen hätte, um zugleich den Begriff *Peccatum* mit auszudrücken. Merkwürdig ist auch, daß ältere Etymologen der richtigen Auslegung des Wortes *Sündfluth* gar nicht gedenken. *Haltaus* schweigt davon; der sonst so bewährte Etymolog *Frisch* hat nichts darüber; und selbst *D. v. Stade* (in seiner vortrefflichen Schrift: *Erläuterung der vornehmsten*

Wörter, deren sich Luther in der Uebersetzung der Bibel bedient. 1724.) erwähnt deren gar nicht. In neuern Schriften, z. B. im Adelung, Campe und andern wird jedoch solche kurz angegeben.

Im nordwestlichen Deutschlande scheint das Wort Syntflot oder Sündfluth nicht sehr bekant gewesen zu seyn. In der, 1533 zuerst erschienenen Plattdeutschen Uebersetzung der Bibel (für deren Verfasser der Pastor Hodderfen zu Esenshamm von Einigen gehalten wird) steht zwar auch Syntfloth; diese ist aber ganz genau der Lutherischen hochdeutschen Uebersetzung nachgebildet, und hat daher wohl dies Wort mit aufnehmen zu müssen geglaubt, wenn es auch in unsern Gegenden wenig bekant war. Das Wort Sunde (peccatum) wird aber daselbst durch diese Schreibung immer von Synt (aqua) unterschieden, zum deutlichen Beweise, daß beyde nicht für einerley Wort gehalten werden. — Die (in einem seltsamen Kauderwelsch von Hochdeutschem und Plattdeutschem abgefaßte) Edllner Chronik, gedruckt im J. 1499. hat zwar auch mehrmals das Wort Syntfloit, setzt aber hinzu: off Wasserfluis, oder setzt auch Wasserfluss allein, oder sie bedient sich des lateinischen Wortes: na dem Diluuium. — Aber die ganz plattdeutsche „Eronecke der Sassen“, gedruckt im J. 1492.,

kennt das Wort Sündfluth gar nicht, sondern setzt stete dessen immer Waterflot. — Noch auffallender ist die gänzliche Nichtkenntniß des Wortes Sündfluth in der plattdeutschen Schiphoverschen Chronik, die etwa bald nach dem J. 1500. verfertigt seyn wird, und für deren Verfasser eine unerwiesene Sage Schiphover selbst hält. Er übersezt oder umschreibt das Wort Diluuium oder Cataclysmus durch zw. y. Worte: Regenfall und Wolkenbruch. Vielleicht vermied er absichtlich das, hier leider doch hinlänglich bekante, Wort Wasserfluth, weil ihm das durch das „Offnen der Fenster des Himmels“ und der 70tägige Regen nicht genug ausgedrückt schien. Der Anfang der lateinischen Chronik heißt: Post universalem cataclysmum, qui, peccatis hominum exigentibus, tempore Noe legitur accidisse etc. Dies heißt in der Uebersetzung: „Nach dem gemeinen Regenfall offte Wolkenbrüche, de vumme der Sunde willen der Menschen gescheen sint in Noah tiden ic.“, (Gemeen heißt allgemein; offte heißt oder) oder im Hochdeutschen: „Nach dem allgemeinen Regenfall oder den Wolkenbrüchen, die um der Sunde der Menschen willen in Noahs Zeiten geschehen sind.“ — Dieser Anfang der Schiphoverschen Chronik ist die Veranlassung zu der obigen kleinen etymologischen Erörterung gewesen.